

Präambel

Der Verein Landesmusikakademie NRW "Burg Nienborg" in Heek/Kreis Borken e.V. wurde am 20. Oktober 1983 im Vennehof in Borken gegründet. Sein Gründungsmitglieder waren:

- Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
- die Landesvereinigung der vokalen und instrumentalen Laienmusikverbände NRW,
- der Landesverband der Musikschulen in Nordrhein Westfalen e.V.,
- die Musikalische Jugend Deutschlands e.V. - Landesverband Nordrhein Westfalen,
- der Verband der Musikerzieher an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- der Kreis Borken
- die Gemeinde Heek
- der Zweckverband aktuelles forum/Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn, Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen, Südlohn

Zu den Organen des Vereins gehörte das Kuratorium, in dem Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur beratend tätig waren.

In Fortführung der erfolgreichen Bemühungen der Gründungsmitglieder und des Kuratoriums bei der Planung, Errichtung und Trägerschaft der Landesmusikakademie NRW, deren großer Verdienste die Versammlung in Dankbarkeit und Anerkennung würdigt, beschließt die Mitgliederversammlung am 17.04.1991 in Heek die nachstehende geänderte Satzung:

Satzung

des Vereins „Landesmusikakademie Nordrhein-Westfalen (NRW)

'Burg Nienborg' in Heek / Kreis Borken

in der Fassung vom 17.0.1991

Änderung am 26.11.1998 / 28.11.2002 / 01.12.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesmusikakademie Nordrhein-Westfalen (NRW) 'Burg Nienborg' in Heek/Kreis Borken“ e.V. und ist in das Vereinsregister mit der Nummer 353 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heek.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Absatz 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
- (2) Aufgaben des Vereins sind die Errichtung und Trägerschaft der Landesmusikakademie in Heek. Die Landesmusikakademie dient insbesondere
 - a) der Anregung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
 - b) der Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
 - c) der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ensembleleiter/innen im Laienmusikbereich,
 - d) der Fort- und Weiterbildung von Musiklehrer/innen,
 - e) der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen und Funktionsträgern in Musikverbänden und -vereinen,
 - f) der Durchführung sonstiger berufsbegleitender Fortbildungsmaßnahmen,
 - g) den vom Land geförderten Jugendensembles NRW als Arbeitsstätte,
 - h) der Förderung musikalisch Hochbegabter,
 - i) der Durchführung von Arbeitstagen und Begegnungen im Bereich der Musik sowie der allgemeinen Volksbildung, auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluß über die Änderung der Vorschriften des § 2 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - der Landesmusikrat NRW
 - der Kreis Borken
 - die Gemeinde Heek
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 4

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und des Stellenplanes für das nächste Geschäftsjahr; die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung der Direktorin / des Direktors der Landesmusikakademie,

- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlußfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - g) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird das einzelne Mitglied durch von ihm entsandte Delegierte vertreten.

Es entsenden:

- der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.	28 Delegierte
- der Kreis Borken	6 Delegierte
- die Gemeinde Heek	5 Delegierte

- (3) Die Anzahl der Delegierten des Kreises Borken und der Gemeinde Heek muß gemeinsam stets mehr als ein Viertel aller Delegierten betragen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jede/jeder Delegierte eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach der Zahl ihrer anwesenden Delegierten (§5, 2). Der Kreis Borken und die Gemeinde Heek können ihre Stimmen kumulieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die absolute Mehrheit erforderlich.

§ 7

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der stellv. Vorsitzenden geleitet. Sind auch sie nicht anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Personalwahlen müssen auf Verlangen eines einzelnen Delegierten geheim geführt werden.
- (5) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 9
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Personen
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 1. Stellv. Vorsitzenden,
 - c) der/dem 2. Stellv. Vorsitzenden,
 - d) bis zu 7 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- die Präsidentin/der Präsident des Landesmusikrates NRW e.V.,
- die Landrätin/der Landrat des Kreises Borken,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Heek.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass
- a) die Stellvertreterinnen/der Stellvertreter nur tätig werden, wenn die/der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist,
 - b) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000,00 € die/der Vorsitzende mit einer seiner Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ist.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Geschäftsberichts
 - e) Regelung der Befugnisse der Direktorin/des Direktors der Musikakademie durch besondere Dienstordnung.

§ 11
Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen, dessen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der stellv. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (digital oder per Post) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen reicht eine Frist von 5 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellv. Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/einer der stellv. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich gefasst werden (digital oder per Post), wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung für den Verein übernimmt das Rechnungsprüfungsamt einer Gebietskörperschaft.

§ 14

Finanzen

- (1) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch
 - a) Entgelte der Benutzer
 - b) Zuwendungen des Landes, des Kreises Borken, der Gemeinde Heek und anderen Körperschaften,
 - c) Eigenleistungen
 - d) zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins wie folgt zu verwenden:

Das nach Berücksichtigung des bestehenden Vertrags vom 09.11.1984 und der Vereinbarung vom 29.04.1985 zwischen dem Kreis Borken, der Gemeinde Heek und der Landesmusikakademie NRW „Burg Nienborg“ in Heek/Kreis Borken e.V. bleibende Restvermögen fällt dem Landesmusikrat NRW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Landesmusikakademie NRW zu verwenden hat.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Vor der Auflösung des Vereins ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung vom 20.10.1983 wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.1991 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.:
gez. Johannes Read

Für den Kreis Borken:
gez. Raimund Pingel

Für die Gemeinde Heek
gez. Hubert Steinweg